

Ratgeber Treuhand

Aufwertung der Eingeschränkten Revision

Christian Nussbaumer*

Über 90% der Unternehmen können neu auf die Grundform der Revision zurückgreifen. In Zukunft werden zudem vermehrt zusätzliche Prüfungshinweise gesetzt.

Seit 2008 gilt in der Schweiz ein zweiteiliges Revisionskonzept: Die Ordentliche Revision, die auf grosse Unternehmen ausgerichtet ist, steht der sogenannten Eingeschränkten Revision gegenüber, die sich als eigentliche «KMU-Revision» etabliert hat. Mit der Eingeschränkten Revision reagierte der Gesetzgeber auf die Forderung nach adäquaten, auf KMU-Verhältnisse ausgerichteten Prüfungstestaten durch unabhängige Revisionsstellen. Ob ein Unternehmen eine Ordentliche oder eine Eingeschränkte Revision anwenden kann, hängt von den wirtschaftlichen Kennzahlen des Betriebs ab. Und diese hat der Bundesrat am 31. August dieses Jahres erhöht. Aufgrund der Aufwertung können ab dem 1. Januar 2012 über 90% sämtlicher Schweizer Unternehmen auf die Eingeschränkte Revision zurückgreifen, statt die umfangreichere Ordentliche Revision anzuwenden. Damit wird die Eingeschränkte Revision zur eigentlichen Grundform der Revision in der Schweiz. Mit dem Trend zur Eingeschränkten Revision stellen die beiden führenden Treuhandverbände TREUHAND|SUISSE und die Treuhand-Kammer fest, dass vermehrt zusätzliche Prüfhinweise im Revisionsbericht Platz finden – ganz im Interesse von Investoren, Gläubigern und den Unternehmen selbst.

Neue Schwellenwerte und Prüfaussagen

Die Neuregelung sieht deutlich höhere Schwellenwerte für die Eingeschränkte Revision vor. Um von der Eingeschränkten Revision Gebrauch zu machen, dürfen zwei der drei neuen Grössen in zwei Folgejahren nicht überschritten

werden: Bilanzsumme von CHF 20 Mio. (bisher CHF 10 Mio.), Umsatz von CHF 40 Mio. (bisher CHF 20 Mio.) oder 250 Vollzeitstellen (bisher 50 Vollzeitstellen). Mit der Einführung der Eingeschränkten Revision hat sich auch die Berichterstattung komplett geändert. Im Gegensatz zum alten Revisionsrecht oder der heutigen Ordentlichen Revision wird bei der Testierung nach der Eingeschränkten Revision kein Prüfurteil, sondern «nur» noch eine Prüfaussage abgegeben. Fallen keine Ungereimtheiten in den Büchern an, macht der Revisor im Prüfungsbericht beim Normalwortlaut eine negativ formulierte Aussage, welche die uneingeschränkte Zusicherung bedeutet. Falls der Revisor während seiner Prüftätigkeit zum Schluss kommt, dass das Gesetz und oder Statuten verletzt wurden, hat er folgende Möglichkeiten, dies darzulegen:

Bei Sachverhalten, die die Prüfungsaussage beeinflussen:

- Eingeschränkte Prüfungsaussage
- Verneinende Prüfungsaussage
- Unmöglichkeit einer Prüfungsaussage

Bei Sachverhalten, die die Prüfungsaussage nicht beeinflussen:

- Sachverhalte, die die Jahresrechnung beeinflussen, durch Zusätze
- Sachverhalte, die die Jahresrechnung nicht beeinflussen, durch Hinweise

Hinweise auf Gesetzesverstösse

Grundsätzlich kennt die Eingeschränkte Revision nur noch eine beschränkte Hinweispflicht gegen Gesetzesverstösse. Gemäss OR 729c wird vom Gesetzgeber und dem Standard zur Eingeschränkten Revision nur die ersatzweise Anzeigepflicht bei den Gerichten im Fall einer offensichtlichen Überschuldung verlangt. Im Berufsstand und von Juristen wird die Meinung vertreten, dass der Artikel 729b, Abs. 1, Ziffer 2 eine breitere Auslegung erfordert, als nur die Aufzeigung bei einer Überschuldungsproblematik (OR 725). Dementsprechend haben die beiden Berufsverbände TREUHAND|SUISSE und die Treuhand-Kammer neue Richtlinien erarbeitet, die diese Problematik aufnehmen. Dadurch soll verhindert werden, dass die Meinungsbildung des Bilanzlesers beeinflusst wird. Die Berichterstattung bei der Eingeschränkten Revision wird durch diese Ergänzungen anspruchsvoller, aber auch aussagekräftiger. Die zusätz-



* Christian Nussbaumer, Dipl. Treuhandexperte, Leiter des Schweizerischen Instituts für die Eingeschränkte Revision und Vorstand des Schweizerischen Treuhandverbands TREUHAND|SUISSE

lichen Prüfungshinweise sind ein richtiger Schritt in die Revisionszukunft, um einerseits dem Bilanzleser wertvolle Informationen zu liefern und andererseits den Boden für die Eingeschränkte Revisionsart zu ebnet. ■

Institut für die Eingeschränkte Revision gegründet

TREUHAND | SUISSE hat das Schweizerische Institut für die Eingeschränkte Revision ins Leben gerufen. Eine Expertengruppe nimmt sich dem Standard für die neue Revisionsform und deren Umsetzung an und wird auch die Weiterentwicklung mitprägen. Ziel des Instituts ist der Knowhow-Transfer im Bereich der Eingeschränkten Revision für die Treuhandbranche. Dazu zählen die gezielte Weiterbildung, die Anwendung von Arbeitshilfen zur effizienten und sicheren Revision, die Interessenvertretung der KMU-Revisoren gegenüber Dritten sowie die Publikation von Fachartikeln. Weitere Informationen unter www.treuhanduisse.ch und www.sts.edu.

TREUHAND | SUISSE

Schweizerischer Treuhandverband
TREUHAND | SUISSE, Sektion Zürich,
www.treuhanduisse-zh.ch